## Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1837.

## No 36.) Verordnung,

die Aufnahme von Bevolkerungslisten betreffend;

vom 25sten August 1837.

Nach Artikel 22 des durch die Verordnung vom 4ten December 1833 (im 25sten Stuck der Gesetzsammlung desselben Jahres) bekannt gemachten Zollvereinigungsvertrags, wird, mit Ablauf des dreisährigen Zeitraums seit der unterm 5ten August 1834 (22stes Stuck der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungs- listen, eine abermalige Wolkszählung erforderlich.

Deshalb wird unter Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals der

## erste December

bergestalt als Mormaltag anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau diesenigen, welche an demselben Tage aufzuzeichnen gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeithestimmung ankommt, dient der Unfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so, daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse weg-bleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung gröfferer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behuse werden Listenschemata, nach dem hier unter
1837.